jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Bgld. PKVG § 1

Bgld. PKVG - Burgenländisches Pensionskassenvorsorgegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Dieses Gesetz regelt die freiwillige Pensionskassenvorsorge

1. der in § 1 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes (Bgld. LBG), LGBl. Nr. 12/1998, und
2. der in §§ 6 und 11 bis 17 des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes (Bgld. GBG), LGBl. Nr. 14/1998, bezeichneten Personen.

(2) Die Teilnahme am Pensionskassensystem hat durch Abschluß von Vereinbarungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Pensionskassengesetzes (PKG) zu erfolgen.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at